

## **Antrag**

**der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Kormoranmanagement in Baden-Württemberg**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch der aktuelle Kormoranbestand am Bodensee (international) und in ganz Baden-Württemberg ist unter Darlegung, wie sich dieser Bestand in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Regionen);
2. ob das Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee inklusive Machbarkeitsstudie zur Reduktion des Bruterfolgs mittels Drohneneinsatz“ planmäßig im Juni 2024 angelaufen ist unter Darlegung, ob bereits ein erster Zwischenstand der Auftragnehmer vorliegt;
3. ob mit den Ergebnissen des Projekts planmäßig im Februar 2025 gerechnet werden kann unter Darlegung, wie der weitere Zeitplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fischartenschutzes inklusive eines Kormoranmanagements aussieht;
4. wie viele Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten beantragt wurden unter Darlegung der Anzahl der positiv und der negativ beschiedenen Anträge sowie unter Darlegung der Begründung, warum negativ beschieden wurde;
5. was potenzielle Antragsteller und Antragstellerinnen in puncto Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung nach ihrer Sicht von einer Antragstellung abhält unter Darlegung, wie Antragsteller und Antragstellerinnen von Behördenseite unterstützt werden könnten, um die komplexen verfahrensbegleitenden Anforderungen erfüllen zu können;

6. warum bei Anträgen für Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten zum Schutz von gefährdeten Fischarten die Beantragung nicht durch ein gemeinsames Handeln von Naturschutz- und Fischereiverwaltung erfolgt, sondern beispielsweise durch Fischereivereine oder fischereiliche Hegegemeinschaften, obwohl der Schutz gefährdeter Fischarten eine Landesaufgabe darstellt;
7. welche Maßnahmen zur Kormoranvergrämung mit den Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie den Befreiungen nach § 67 BNatSchG in den letzten zehn Jahren bewilligt wurden;
8. über welche Anträge zur Kormoranvergrämung bisher noch nicht entschieden wurde (bitte unter Nennung des Datums der Beantragung) unter Darlegung des aktuellen Bearbeitungsstands dieser Anträge;
9. inwiefern Erkenntnisse über die Bedeutung von intakten Gewässer-Ökosystemen für Fischbestände (bspw. aus der Broschüre „Fischökologisch bedeutende Gewässer in Baden-Württemberg“ [Chucholl et al. 2019] und dem Anwenderleitfaden „Biomaniipulation in Fließgewässern“ [Winkelmann et al. 2023]) bei Anträgen zur Kormoranvergrämung berücksichtigt werden;
10. mit welchen Einschränkungen die Ausnahme und Befreiung zur Kormoranvergrämung an der Jagst seit 2016 verbunden sind unter Darlegung, wie sich diese verändert haben;
11. wie viele Kormorane auf Basis der Ausnahme und Befreiung an der Jagst seit 2016 jährlich entnommen wurden;
12. wie sich die Bestände von Fischarten in der Jagst seit 2016 entwickelt haben unter Darlegung, wie sie die Effektivität von Ausnahmen zur Kormoranvergrämung im Hinblick auf den Schutz von gefährdeten Fischarten sowie den allgemeinen Fischartenschutz bewertet;
13. wie sie die Ausnahme und Befreiung an der Jagst bewertet unter Darlegung, ob es bereits Pläne gibt, wie nach deren Auslaufen im Jahr 2026 weiter verfahren werden soll;
14. wie sie die Studie der Universität Konstanz zu Felchen im Bodensee („Coldwater, stenothermic fish seem bound to suffer under the spectre of future warming“ [Roberts et al. 2024]) bewertet und inwiefern sie die Aussage des NABU Baden-Württemberg bestätigen kann, die Studie entlaste den Kormoran als Hauptverdächtigen beim Bestandsrückgang der Felchen im Bodensee;
15. wann mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden gerechnet werden kann.

9.1.2025

Schweizer, Burger, Epple, von Eyb, Haser, Teufel CDU

### Begründung

Mit zunehmendem Anstieg des Kormoranbestands steigt auch der Fraßdruck, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft in Baden-Württemberg und die Fischarten in unseren Gewässern hat. Mit einem einstimmigen Beschluss hat der Landtag die Landesregierung am 31. Januar 2024 ersucht, einen Zeitplan für den Einstieg in ein länderübergreifendes Kormoranmanagement am Bodensee vorzulegen, in einem zukünftigen Schritt die letale Kormoranvergrämung in Schutzgebieten zu gestatten und Fischerei- und Aquakulturbetriebe für Kormoranschäden zu entschädigen. Die Landesregierung teilte am 19. Juli 2024 ihre Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses mit, die Gegenstand dieses Antrags sind.

Die am 20. Juli 2010 erlassene Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) verbietet nach § 2 Absatz 2 die Vergrämung von Kormoranen in Schutzgebieten. In ihrer Mitteilung vom 19. Juli 2024 wies die Landesregierung darauf hin, dass die höhere Naturschutzbehörde bereits jetzt Ausnahmen erteilen kann, die eine Kormoranvergrämung in Schutzgebieten ermöglichen. Der vorliegende Antrag befasst sich insbesondere mit der Umsetzung und Wirksamkeit dieser artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Kormoranvergrämung, wie der Ausnahme und Befreiung an der Jagst, die im Juni 2016 erlassen und von 2017 bis 2021 im Rahmen des Projekts „Naturverträgliche Optimierung der Kormoranvergrämung an der Jagst“ untersucht wurde.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 6. März 2025 Nr. UM7-0141.5-60/4/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie hoch der aktuelle Kormoranbestand am Bodensee (international) und in ganz Baden-Württemberg ist unter Darlegung, wie sich dieser Bestand in den letzten zehn Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Regionen);*

Die Kormoranverordnung (KorVO – Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane) vom 20. Juli 2010 sieht unter § 6 die Beobachtung der Bestandsentwicklung vor. Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wurde mit der Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Beobachtung der Bestandsentwicklung beauftragt. Die Erfassung des Brutbestandes erfolgt seit dem Jahr 2018 in einem zweijährigen Turnus. Der aktuelle Kormoranbestand am Bodensee (international) beträgt für das Jahr 2024 1 458 Brutpaare. Für Baden-Württemberg wurde 2024 ein landesweiter Brutbestand von 1 849 Brutpaaren ermittelt. Die Brutbestände für 2014 lagen am Bodensee (international) bei 284 und für den landesweiten Brutbestand bei 961 Brutpaaren. Eine Darstellung der Entwicklung der Bestände aufgeschlüsselt nach Jahren und Regionen ist Tabelle 1 zu entnehmen.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: Brutbestand des Kormorans in Baden-Württemberg und am gesamten Bodensee seit 2014

<b>Jahr</b>	<b>Baden-Württemberg Brutbestand (Brutpaare)</b>	<b>Brutbestand Oberrhein</b>	<b>Brutbestand Hochrhein</b>	<b>Brutbestand abseits Rhein</b>	<b>Brutbestand Elsenz</b>	<b>Brutbestand Neckar</b>	<b>Brutbestand Donau</b>	<b>Brutbestand Bodensee (BW)</b>	<b>Brutbestand Bodensee (International)</b>
<b>2014</b>	961	527	0	0	0	143	10	281	284
<b>2015</b>	993	512	1	0	0	147	13	320	376
<b>2016</b>	1 126	539	8	0	0	172	16	391	479
<b>2017</b>	1 134	499	7	0	0	152	15	461	526
<b>2018</b>	1 243	626	11	0	0	161	19	426	501
<b>2020</b>	1 292	506	15	2	0	151	11	607	674
<b>2022</b>	1 776	605	0	0	0	180	19	972	1 219
<b>2024</b>	1 849	547	0	0	1	175	10	1 116	1 458

Zudem liegen über das deutschlandweit nach einheitlicher Methodik durchgeführte Monitoringprogramm der Wasservogelzählung (WVZ) landesweite ehrenamtlich erhobene Daten von rastenden Kormoranen in Baden-Württemberg vor. In der Publikation „Wasservogelerfassung Baden-Württemberg im November 2020 und Januar 2021“ von Schmolz et al. (Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg, Band 40, 2024) werden für die Winterbestände von 2014/2015 ein landesweiter Rastbestand von 6 040 (November 2014) bzw. 5 742 (Januar 2015) Individuen angegeben. Für 2020/2021 werden die Rastbestände mit 7 285 (November 2020) und 6 003 (Januar 2021) angegeben. Die Methodik und die Kulisse bei den zwei aufgeführten Winterzählungen der Kormoranrastbestände haben sich nicht relevant verändert, sodass die Zählungen miteinander vergleichbar sind und einen guten Anhaltspunkt für die Bestandsentwicklung geben. Die Zählungen decken zwar den Großteil des Landes ab, können aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sodass die tatsächlichen Bestände über diesen Zählergebnissen liegen dürften.

Darüber hinaus erstellt die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB) quartalsweise frei verfügbare Rundbriefe. Für den Zeitraum 2014/2015 bis 2020/2021 wurden Rastbestände (s. Tabelle 3) des Kormorans im Rahmen der internationalen Wasservogelzählung (WVZ) angegeben. Die Daten der OAB deuten darauf hin, dass die Rastbestände im Oktober und November angestiegen sind, während gleichzeitig die Bestände zwischen Dezember und Februar tendenziell rückläufig waren. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass rastende Kormorane den Bodensee früher verlassen, um in ihre Brutgebiete zu gelangen.

Tabelle 2: Rastbestände des Kormorans am Bodensee gemäß den Rundbriefen der OAB

Zeit- raum	Durch- schnitt swerte	Sep- tember	Okto- ber	No- vember	Dezem- ber	Januar	Feb- ruar	März	April
WVZ 13/14	747		997	773	918	732	634	707	
WVZ 14/15 (Nov – März)	1 045 – 1 389								1 743
WVZ 15/16		1 188	1 829	1 284	1 443	1 069	1 218	1 093	1 656
WVZ 16/17	1 476					1 139	1 124	1 108	1 833
WVZ 17/18					1 414	1 258	954	1 258	
WVZ 18/19		1 988	3 332	1 845	1 703	1 331	1 630	1 529	2 489
WVZ 19/20	1 200 – 1 300						652	1 000+	
WVZ 20/21					1 247	848	592	910	

Weitere aktuelle Daten zu den Rastbeständen des Kormorans am Bodensee seit 2021, welche durch die OAB im Rahmen der WVZ erfasst wurden, liegen unveröffentlicht vor und sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Rastbestände des Kormorans am Bodensee gemäß WVZ durch OAB (unveröffentlicht)

Zeit- raum	Sep- tember	Okto- ber	No- vember	Dezem- ber	Januar	Feb- ruar	März	April
WVZ 21/22	2 518	1 940	1 172	956	904	803	769	2 388
WVZ 22/23	7 316	4 769	2 675	1 845	2 090	1 847	2 085	3 156
WVZ 23/24	4 973	6 549	2 730	1 227	1 219	1 381	2 497	2 887
WVZ 24/25	5 981	2 841	1 331	1 480	1 257	1 214	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor

2. *ob das Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee inklusive Machbarkeitsstudie zur Reduktion des Bruterfolgs mittels Drohneneinsatz“ planmäßig im Juni 2024 angelaufen ist unter Darlegung, ob bereits ein erster Zwischenstand der Auftragnehmer vorliegt;*
3. *ob mit den Ergebnissen des Projekts planmäßig im Februar 2025 gerechnet werden kann unter Darlegung, wie der weitere Zeitplan zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fischartenschutzes inklusive eines Kormoranmanagements aussieht;*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Projektskizze für das Interreg-Projekt „Fischartenschutz und Kormoranmanagement am Bodensee“ wurde im Rahmen des IBK-Kleinprojektes erarbeitet und am 3. Februar 2025 fristgerecht durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei der Interreg-Geschäftsstelle im Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Bis ca. Mitte April 2025 wird entschieden, ob eine Aufforderung zur Einreichung eines Interreg-Antrags erfolgt. Sollte diese erfolgen und ein Antrag eingereicht werden, wird bis ca. August 2025 entschieden, ob der Antrag bewilligt wird. Das Interreg-Projekt könnte bei Bewilligung dann im 4. Quartal 2025 starten und hätte eine Laufzeit bis zum Ende der Förderperiode zum Jahresende 2027.

4. *wie viele Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten beantragt wurden unter Darlegung der Anzahl der positiv und der negativ beschiedenen Anträge sowie unter Darlegung der Begründung, warum negativ beschieden wurde;*

Seit dem Jahr 2014 wurden durch die zuständigen höheren Naturschutzbehörden in den Regierungspräsidien für 33 Anträge Ausnahmen/Befreiungen erteilt bzw. verlängert. Es wurden fünf Anträge abgelehnt. Hauptgründe für Ablehnungen waren die als gering einzuschätzende Betroffenheit geschützter/seltener Fischarten durch Kormoranprädation in den beantragten Gewässern und Gewässerabschnitten sowie die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch Kormoranvergrämungen auf die Schutzgüter in den betroffenen bisher störungsarmen Schutzgebieten.

5. *was potenzielle Antragsteller und Antragstellerinnen in puncto Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung nach ihrer Sicht von einer Antragstellung abhält unter Darlegung, wie Antragsteller und Antragstellerinnen von Behördenseite unterstützt werden könnten, um die komplexen verfahrens begleitenden Anforderungen erfüllen zu können;*

Aus Sicht der Landesregierung könnte in Einzelfällen die Notwendigkeit, detaillierte Informationen zur Kormoranpräsenz und deren Auswirkungen auf die Bestände geschützter/seltener Fischarten sowie zum Vorkommen von Schutzgütern und potenziellen Auswirkungen der Vergrämung auf diese in Form von Gutachten zu erbringen, Antragsteller, insbesondere Fischereivereine, von einer Antragstellung abhalten. Die aufzuwendenden Kosten für zu erbringende Gutachten könnten ebenfalls für Antragsteller, vor allem für Fischereivereine, eine weitere Hürde darstellen. Die zuständigen Fischerei- und Naturschutzbehörden unterstützen Antragstellende bereits beratend und anhand der vorliegenden Daten.

6. warum bei Anträgen für Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 BNatSchG zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten zum Schutz von gefährdeten Fischarten die Beantragung nicht durch ein gemeinsames Handeln von Naturschutz- und Fischereiverwaltung erfolgt, sondern beispielsweise durch Fischereivereine oder fischereiliche Hegegemeinschaften, obwohl der Schutz gefährdeter Fischarten eine Landesaufgabe darstellt;

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft steht mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Austausch, um alternative Herangehensweisen zur systematischen und wirkungsvollen Kormoranvergrämung aus Gründen des Fischartenschutzes an ausgewählten bzw. besonders betroffenen Gewässern in Baden-Württemberg zu prüfen. Diese Überlegungen beinhalten auch Kormoranvergrämungen in relevanten Schutzgebieten.

7. welche Maßnahmen zur Kormoranvergrämung mit den Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG sowie den Befreiungen nach § 67 BNatSchG in den letzten zehn Jahren bewilligt wurden;

Bisher wurde in allen Anträgen auf Ausnahmen/Befreiung ausschließlich die letale Vergrämung (Abschuss) als Maßnahme zur Kormoranvergrämung genannt und bewilligt.

8. über welche Anträge zur Kormoranvergrämung bisher noch nicht entschieden wurde (bitte unter Nennung des Datums der Beantragung) unter Darlegung des aktuellen Bearbeitungsstands dieser Anträge;

Zurzeit wurde über drei Anträge noch nicht entschieden:

*Regierungsbezirk Tübingen:*

Für einen Antrag vom 20. März 2024 hat der Antragsteller bisher nicht die notwendigen Unterlagen für eine Natura 2000 Vor-/Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Für die Beurteilung eines weiteren Antrags vom 22. März 2024 fehlen noch Informationen hinsichtlich der fischereiwirtschaftlichen Schäden durch Kormoranprädation.

*Regierungsbezirk Stuttgart:*

Am 4. Juni 2020 beantragten mehrere Fischereivereine gemeinsam eine Ausnahme zur Vergrämung von Kormoranen entlang des gesamten Verlaufs des Kochers im Hohenlohekreis und bestimmter Nebenflüsse. Im Unterschied zu der vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilten Ausnahme für die Kormoranvergrämung an der Jagst, möchten die Antragsteller nicht nur punktuell schlafplatzbezogen vergrämen, sondern entlang des ganzen Uferbereichs des Kochers. Der Antrag konnte bisher nicht beschieden werden, da mehrere für die Prüfung erforderliche Unterlagen dem Regierungspräsidium Stuttgart bisher nicht vorgelegt wurden.

Am 6. Februar 2024 wurde vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. beim Landtag eine Petition eingereicht, mit dem Zweck, das Regierungspräsidium Stuttgart anzuweisen, dem oben genannten Ausnahmeantrag stattzugeben bzw. eine dem Antragsinhalt entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen, da die Schädigung der Fischbestände belegt sei und vergleichbare Gutachten zu den Auswirkungen von Vergrämungsmaßnahmen auf andere Vogelarten an der Jagst bereits vorliegen. Aufgrund des zwischen Landesregierung und Landtag vereinbarten Stillhalteabkommens bei laufenden Petitionen ruht die Bearbeitung des Antrags, da der Erlass eines belastenden Verwaltungsakts gegen den Petenten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies wurde dem Sprecher der beantragenden Fischereivereine mit Schreiben vom 14. März 2024 mitgeteilt.

*9. inwiefern Erkenntnisse über die Bedeutung von intakten Gewässer-Ökosystemen für Fischbestände (bspw. aus der Broschüre „Fischökologisch bedeutsame Gewässer in Baden-Württemberg“ [Chucholl et al. 2019] und dem Anwenderleitfaden „Biomaniipulation in Fließgewässern“ [Winkelmann et al. 2023]) bei Anträgen zur Kormoranvergrämung berücksichtigt werden;*

Anträge zur Kormoranvergrämung, z. B. in relevanten Schutzgebieten, sind im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu beurteilen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung von seltenen/geschützten Fischarten durch Kormorane im Einzelfall vorliegt, wird durch die höhere Naturschutzbehörde und die Fischereibehörde in den Regierungspräsidien beurteilt. Dabei greifen die Behörden auch auf wissenschaftlich publizierte Erkenntnisse zurück.

*10. mit welchen Einschränkungen die Ausnahme und Befreiung zur Kormoranvergrämung an der Jagst seit 2016 verbunden sind unter Darlegung, wie sich diese verändert haben;*

In der Zeit vom 21. Juli 2016 bis heute wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart zu der Kormoranvergrämung an der Jagst insgesamt neun artenschutzrechtliche Ausnahmen, teils zusätzlich mit Befreiungen von einschlägigen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) erteilt, wenn Vergrämungsaktionen auch innerhalb eines Naturschutzgebietes erfolgen sollten. Um dem (gesetzlichen) Schutz der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt angemessen Rechnung zu tragen, wurden die Genehmigungen mit Nebenbestimmungen versehen, die teilweise über die Jahre gleichgeblieben sind. Andere wurden auf Basis von Erfahrungswerten weiterentwickelt oder waren aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Erweiterung der beantragten Vergrämungsmaßnahmen erforderlich.

In jeder erteilten Genehmigung wurden sowohl der Vergrämungsbereich konkret bestimmt, als auch zeitliche Vorgaben gemacht. In den ersten Ausnahmen seit 2016 wurden Genehmigungen für einzelne Vergrämungsaktionen an bis zu drei Schlafbereichen für einen Vergrämungstermin erteilt. Dies wurde mit den Jahren immer mehr erweitert. In der aktuellen Ausnahme ist die Entnahme von Kormoranen an sechs Terminen pro Schlafbereich an zwölf Schlafbereichen im Zeitraum vom 1. November bis 14. Februar jeden Winters möglich. Außerdem sind drei zusätzliche Schlafbereiche jährlich flexibel wählbar. Jede der erteilten Genehmigungen bezog sich entweder auf konkrete Vergrämungstermine oder war zeitlich befristet. Zur Minimierung von Störungen und zur effektiven Vergrämung wurde der Zeitraum für die Vergrämung auf den Zeitraum von 12 bzw. 13 Uhr bis maximal eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang begrenzt. Mit der Zeit kamen die Zusätze hinzu, dass eine Vergrämung so lange zu erfolgen hat, bis nach Sonnenuntergang keine Trupps mehr in den jeweiligen Bereich einfliegen. In der aktuellen Ausnahme ist außerdem geregelt, dass spätestens drei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen ist.

In den Bescheiden vom 21. Juli 2016 und 21. Januar 2022 wurde jeweils eine Höchstgrenze an Kormoranen festgelegt, die maximal entnommen werden dürfen. Bei der Ausnahme vom 21. Juli 2016 durften bis zum 15. März 2022 in dem von der Ausnahme umfassten Bereich maximal 170 Tiere entnommen werden, davon aber nicht mehr als 50 Tiere pro Jahr. In der aktuellen Ausnahme gilt eine Höchstgrenze von 90 Kormoranen pro Vergrämungssaison. Die Meldung der entnommenen Tiere erfolgte auf Basis der Ausnahme vom 21. Juli 2016 an die untere Jagdbehörde. Ab dem Bescheid vom 9. Februar 2018 war zusätzlich ein Protokoll anzufertigen, aus dem hervorging, wann wie viele Tiere bzw. Trupps angefliegen sind und wie viele Schüsse abgegeben wurden. Dieses Protokoll war an Vertreter des LFV BW, des LNV und später auch an das Büro faktorgruen weiterzuleiten. Seit der Genehmigung vom 21. Januar 2022 ist dieses Protokoll an die höhere Naturschutzbehörde zu senden.

Ab der Genehmigung vom 9. Februar 2018 wurde in jeder Ausnahme in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass am Tag der Vergrämung im Umkreis von 500 Metern die Fuchsjagd zu unterlassen ist. Ab dem Bescheid vom 15. Oktober 2019 wurde diese Vorgabe auf die Jagd von Krick- und Tafelenten erweitert.

Seit der Ausnahme vom 30. Oktober 2018 wurde bis heute das Anlocken bzw. Konzentrieren von Kormoranen durch Attrappen zugelassen, wenn sie nach Abschluss der Vergrämung wieder entfernt werden.

Seit der Genehmigung vom 15. Oktober 2019 wurden in jeder Genehmigung Vorgaben zum Aufstellen und zur Entfernung von Erdansitzen innerhalb von Naturschutzgebieten gemacht.

Ab der Genehmigung vom 15. Oktober 2019 wurde ergänzt, dass nur Abschüsse auf Gruppen mit mehr als einem Tier erlaubt sind. Im Naturschutzgebiet müssen es mindestens fünf Tiere sein.

Ab dem Bescheid vom 15. Oktober 2020 wurde in den Nebenbestimmungen die Durchführung von Kormoranzählungen festgelegt.

Ab der Genehmigung vom 21. Januar 2022 wurde außerdem ein begleitendes Fischmonitoring gefordert, welches der LFV BW jährlich durchführen muss.

Schließlich findet sich in jedem der Bescheide seit 2016 ein allgemeiner Widerrufsvorbehalt, ein Vorbehalt für den Fall des Auftretens der Geflügelpest sowie eine Nebenbestimmung zum Entzug der Ausnahme bei Missbrauch.

*11. wie viele Kormorane auf Basis der Ausnahme und Befreiung an der Jagst seit 2016 jährlich entnommen wurden;*

Gemäß der Ausnahme vom 21. Juli 2016 durften während der Geltungsdauer des Bescheids in dem von der Ausnahme umfassten Bereich maximal 170 Kormorane entnommen werden, davon aber nicht mehr als 50 Tiere pro Jahr. In den nachfolgenden Ausnahmen wurden unterschiedliche Vergrämungsbereiche mit teilweise unterschiedlichen Höchstgrenzen bzw. ohne Höchstgrenzen festgelegt. Auf Grundlage der aktuell geltenden Ausnahme und Befreiung zur letalen Vergrämung vor Kormoranen an der Jagst vom 21. Januar 2022 liegt die saisonale Höchstgrenze der Kormorane, die maximal entnommen werden dürfen, bei 90 Tieren.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl entnommene Kormorane</b>
2016/2017	50
2017/2018	33
2018/2019	10
2019/2020	72
2020/2021	79
2021/2022	26
2022/2023	31
2023/2024	86

Für die Saison 2024/2025 liegen dem Regierungspräsidium Stuttgart noch keine Daten vor. Diese sind gemäß der erteilten Genehmigung bis zum 1. März 2025 einzureichen.

*12. wie sich die Bestände von Fischarten in der Jagst seit 2016 entwickelt haben unter Darlegung, wie sie die Effektivität von Ausnahmen zur Kormoranvergrämung im Hinblick auf den Schutz von gefährdeten Fischarten sowie den allgemeinen Fischartenschutz bewertet;*

Die Entwicklung der Fischbestände in der Jagst nach 2016 unterscheidet sich innerhalb des Jagstverlaufes stark. Infolge eines Großbrands in der Lobenhauser Mühle (23. August 2015), ca. 5 km oberhalb von Kirchberg (Flusskilometer 118,5) im Landkreis Schwäbisch-Hall, gelangten bei den Löscharbeiten erhebliche Men-

gen Ammoniumstickstoff in die Jagst. Dies führte zu einem Fischsterben, welches sich bis ca. 48 km unterhalb von Lobenhausen (bis Dörzbach) nachhaltig auf die Zusammensetzung des Fischbestandes auswirkte. Innerhalb von 20 km war die Jagst nahezu fischleer. In der Folge wurden erhebliche Anstrengungen unternommen den Fischbestand im geschädigten Abschnitt wieder auf das Niveau vor dem Schadereignis zu bringen (s. Drucksache 17/3378 Kleine Anfrage des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP).

Insgesamt steigen die Fischdichten und die Artenzahl (dies betrifft auch Arten der Roten Liste wie z. B. den Bitterling) im geschädigten Jagstabschnitt wieder an, wenngleich in einigen Abschnitten noch nicht das Niveau von vor Sommer 2015 erreicht wurde. Eine natürliche Wiederbesiedlung des vom Schadereignis betroffenen Jagstabschnittes aus weniger geschädigten Abschnitten erfolgte bisher nur zögerlich. Dies zeigen Untersuchungen der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie der Fischereiforschungsstelle.

Ursächlich für diese schleppende Erholung sind mehrere signifikante und gleichzeitig wirkende Störfaktoren, die sich grundsätzlich auch auf die Jagst außerhalb des geschädigten Abschnittes auswirken. Darunter fallen das Fehlen von geeigneten Funktionsräumen (z. B. Fortpflanzungs- und Jungfischhabitate), eine mangelhafte ökologische Durchgängigkeit, fehlende Mindestwasserregelungen an Wasserkraftanlagen, die Belastung durch stoffliche Einträge (z. B. aus Kläranlagen) und der Fraßdruck durch Prädatoren. Der Klimawandel mit einhergehenden langanhaltenden Niedrigwasserphasen (Trockenjahre 2018 und 2019) und hohen Wassertemperaturen hat darüber hinaus weitreichende Auswirkungen auf die Jagst.

Der Fischbestand der Jagst nimmt insgesamt ab, die Ursachen hierfür sind nicht abschließend geklärt. Dies zeigen ebenfalls die Untersuchungen der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie der Fischereiforschungsstelle.

Der Kormoran als opportunistisch jagender Fischfresser kann unter für ihn günstigen Bedingungen (Häufigkeit Beute, gute Erreichbarkeit) einen Einfluss auf die Bestände einzelner Arten haben. Die Fischereiforschungsstelle des Landes konnte Fraßeffekte auf mittlere Größenklassen der Barbe und der Nase in der Jagst nachweisen ([https://www.researchgate.net/publication/374061587\\_Massive\\_Fish\\_Kill\\_After\\_the\\_Discharge\\_of\\_Artificial\\_Fertilizer\\_into\\_a\\_Species\\_Rich\\_River\\_in\\_Southwestern\\_Germany\\_a\\_Conservation\\_Case\\_Study](https://www.researchgate.net/publication/374061587_Massive_Fish_Kill_After_the_Discharge_of_Artificial_Fertilizer_into_a_Species_Rich_River_in_Southwestern_Germany_a_Conservation_Case_Study)). Kormoranprädatation stellt neben anderen lokalen Umweltfaktoren jedoch meist nur einen von mehreren Einflüssen dar. Insbesondere, da die Anzahl durchziehender und überwinternder Kormorane an der Jagst in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung stark wechselt.

Es ist zu erwarten, dass die im Rahmen der Folgeregulierung vom 21. Januar 2022 (vgl. Frage 10) erhobenen Daten zur Entwicklung der Fischbestände und der Effektivität von Vergrämungsmaßnahmen tiefere Erkenntnisse liefern.

*13. wie sie die Ausnahme und Befreiung an der Jagst bewertet unter Darlegung, ob es bereits Pläne gibt, wie nach deren Auslaufen im Jahr 2026 weiter verfahren werden soll;*

Die aktuelle Genehmigung für die Kormoranvergrämung entlang der Jagst ist bis zum 14. Februar 2026 befristet. Es ist geplant, nach dem Eingang der Informationen zu den Kormoranzählungen und den Abschusszahlen für die Saison 2024/2025 (Vorlagefrist 1. März 2025) die erhaltenen Informationen in einer Gesamtbetrachtung auszuwerten. Hinsichtlich der Daten zu den Kormoranen werden die Ergebnisse der vorgelegten Schlafplatzzählungen der Fischereihegengesellschaft und die tatsächlich letal vergrämten Kormorane im Zusammenhang mit der aktuell gültigen Obergrenze betrachtet. Dazu werden die Daten aus dem vom Landesfischereiverband während der Gültigkeit der Ausnahme vom 21. Januar 2022 durchgeführten Fischmonitoring an der Jagst ausgewertet. Die Probebefischungen für das Jahr 2025 können aufgrund der gewählten Methodik (Elektrobefischung nach standardisierter Methodik gemäß WRRL) erst zwischen Mitte Juli und Oktober durchgeführt werden. Mit einer abschließenden Bewertung der

Fischbestandsdaten ist erst im Herbst 2025 zu rechnen. Diese Daten bilden die fachliche Grundlage für eine Verlängerung der Ausnahme sowie den seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart vertretbaren Umfang einer solchen. Die fachlichen Einschätzungen werden dem Landesfischereiverband mitgeteilt, damit dieser sie im Rahmen eines möglichen Verlängerungsantrags berücksichtigen kann.

*14. wie sie die Studie der Universität Konstanz zu Felchen im Bodensee („Cold-water, stenothermic fish seem bound to suffer under the spectre of future warming“ [Roberts et al. 2024]) bewertet und inwiefern sie die Aussage des NABU Baden-Württemberg bestätigen kann, die Studie entlaste den Kormoran als Hauptverdächtigen beim Bestandsrückgang der Felchen im Bodensee;*

Die Landesregierung bewertet die zitierte Studie als wichtigen Beitrag zur Einordnung der Zukunft der Felchen im Kontext des fortschreitenden Klimawandels. Die Studie hat keinen Bezug zur Kormoranthematik oder zu den aktuellen Bestandsentwicklungen bei den Felchen am Bodensee.

Im Bodensee-Obersee ist der Felchen kaum von der Prädation durch den Kormoran betroffen. Die Situation am Bodensee-Untersee ist allerdings anders zu bewerten. Hier hat der Kormoran aufgrund des deutlich flacheren Gewässers leichteren Zugriff auf die Felchen. Dies wird durch Beobachtungen und Fotodokumentationen von Erwerbsfischern bestätigt, welche über den Fraß von Felchen durch Kormorane regelmäßig berichten. Welchen Einfluss die Kormoranprädation tatsächlich auf den Felchenbestand des Untersees hat, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Seit 20 Jahren werden Kormorane aus Gründen des Fischartenschutzes und zur Abwehr ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden am Bodensee-Untersee im Winterhalbjahr im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung neben einer Vergrämung auf den Äschenlaichplätzen und den Jungfischhabitaten auch auf den Felchennetzen der Erwerbsfischerei vergrämt.

*15. wann mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden gerechnet werden kann.*

Ein erster Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden wurde durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erarbeitet. Ein Zeitpunkt für den Erlass der Verwaltungsvorschrift kann aufgrund der aktuellen Haushaltssituation derzeit nicht genannt werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft